

Statuten

Von der Generalversammlung vom 1. Mai 2018 genehmigt.
Nachstehend wird teilweise die männliche und teilweise die weibliche Form angewandt. Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck, Sitz, Dauer

Art. 1 Unter der Bezeichnung DIABETES-GESELLSCHAFT DES KANTONS ZUG (**diabeteszug**) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lage der in der Schweiz, speziell im Kanton Zug, lebenden Diabetiker im Sinne der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und der Internationalen Diabetes-Föderation, insbesondere

- a) Prävention durch Aufklärung der Öffentlichkeit
- b) Früherfassung der Zuckerkrankheit
- c) Schulung und Beratung der Kranken
- d) Schulung und Beratung von Personal von Alters- und Pflegeheimen, Spitex und ähnlichen Institutionen
- e) Kostengünstiger Verkauf von Diabetes-Hilfsmaterial
- f) Dienstleistungen zu Gunsten der Diabetiker behandelnden Ärzte
- g) Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitswesen, insbesondere dem Zuger Kantonsspital

Der Verein kann einzelne Aufgaben, insbesondere alle patientenbezogenen kas-senpflichtigen Aktivitäten Dritten übertragen.

Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Sekretariats.

Art. 4 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, öffentliche Körperschaften und andere Institutionen aufgenommen werden.

Art. 6 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 7 Einzel- und Kollektivmitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme.

Art. 8 Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch eine schriftliche Mitteilung.

Art. 9 Die Nichtaufnahme oder ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden und bedarf keiner Begründung. Der Ausschluss erfolgt

automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, wobei drei Vorstandsmitglieder, welche die Diabetesfachberatung, die Ernährungsberatung sowie die entsprechende Arztkompetenz vertreten, vom Zuger Kantonsspital bestimmt werden
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- f) Statutenänderungen

Anträge sind dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Gesellschaftsmitglieder einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung, deren Datum mindestens drei Monate vorher anzukündigen ist, hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann ein Sekretariat bestimmen und tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 14 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kursgeldeinnahmen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Erlöse aus dem Verkauf von Diabetes-Hilfsmaterial
- e) Spenden und Gönnerbeiträge

Art. 15 Der Jahresbeitrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen.

Art. 16 Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung des Vereins zustimmen.

Art. 18 Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses muss im Sinne des bisherigen Vereinszweckes verwendet oder für eine eventuelle spätere Neugründung sichergestellt werden und darf in jedem Fall nur an eine ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite(n) Institution respektive juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 1. Mai 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 20012 vollumfänglich.

6300 Zug, 1. Mai 2018

Der Präsident:
Dr. med. Ralph Sutter